

Osttiroler Heimatabblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

15. Jahrgang

Linz, 10. Oktober 1947

Nr. 19

Ein Beitrag zum Lebensbild:

Hofrat Dr. Josef Rheden

Am jenem Karfreitag nachmittag hatte meine Mutter in Linz plötzlich eine ungeheure und unerklärliche Angst um mich erfaßt! Also eine Fernwirkung, von deren Wesen wir so gar nichts wissen, die ich aber auch später noch öfter in verbirglender Weise erlebt habe. . . Weil dem gerichtlichen Nachspiel der ganzen Sache wurde ich in durchaus freundlicher Verhandlung zu 5 fl Strafe verurteilt. . . Und die Folgen des Unglücks für meine Zukunft, an der ich damals verzweifeln wollte? Es war ein Wunder! Sene „neunte“ Karfreitagsumbe hat meinem ganzen folgenden Leben die Richtung gegeben. Ohne sie wäre ich nicht von Brzen weg und wäre nicht nach Trient gekommen, wo ich einen astronomischen Gönner fand, an dessen schöner Sternwarte ich arbeiten durfte und mit die ersten Vorarbeiten holte. Die dort angestellten Beobachtungen haben mir sofort das Tor der Wiener Universitäts - Sternwarte geöffnet und meine Karriere verdanke ich folgerichtig jenem Karfreitag; nicht zuletzt auch, daß ich eine Reise nach Indien machen konnte. Kurz: ich kann mir nicht vorstellen, welche Richtung mein Leben genommen hätte, wenn jener Karfreitag nicht getoesen wäre. Wenn ich heute, da ich im 70. Lebensjahr stehe, das alles überdenke, kann ich nur die Hände falten und Gott danken, daß er alles so wunderbar gesügt und getoendet hat! Ganz anders als menschliche Belobheit es ahnen konnte.“

Es mögen noch einige Sätze aus anderen Briefen folgen, die uns einen Einblick in Rhedens Gedankenwelt zum lassen: „Es ist ein Glück, daß man sich von diesen trüben Gedanken doch zuweilen auf eine Stunde befreien kann, z. B. durch gute Musik, die im Radio jetzt allerdings nicht sehr häufig zu hören ist. Näher liegt mir die Kirchenmusik. Zunächst in die Hofburgkapelle gehe ich jetzt lieber in den Stefansdom, wo öfter

Messen der großen Meister aufgeführt werden. Mehmals habe ich auch schon Offertorien von Mitterer gehört. Der war als Komponist doch ein „kapitales Kämpf!“ Ich sehe ihn noch heute wie lebend vor mir.“

„Vor kurzem habe ich die „Wanderjahre in Italien“ von F. Gregorobius mit großem Genuß zu Ende gelesen. Diese Wanderungen liegen zwischen 70 und 90 Jahren zurück und der Verfasser selbst ist längst tot. Die Schilderungen sind also reichlich veraltet, doch für Italien gilt dieser Begriff nicht. Das Buch ist in kläglichem, beinahe goethischem Stil geschrieben und daher mir sehr wertvoll. Ein Maler, der die Gegenden kennt, sagte mir einmal, es sei beinahe ein größerer Genuß, das Buch zu lesen, als die Gegenden selbst zu durchwandern. Es mag das keine Übertreibung sein.“

„Bei der Auswahl meiner Lektüre werde ich immer heftiger und es kommt oft vor, daß ich ein Buch müden im Lesen weglege, wenn ich auf Zeichen stoße, die seinen geringeren Wert erkennen lassen. Ein Massenleser bin ich nie getoesen, auch lese ich viel langsamer als andere, denn ich will auch an der Form meine Freude haben und nicht bloß am

Inhalt. Es schmerzt und verliert mich immer, wenn ich einen guten Stoff von einem unrichtigen Verfasser behandeln finde.“

„Ich lese nur noch Bücher, die bestens empfohlen sind, und keine Romane mehr, auch nicht, wenn sie gut sind. Die knappe Zeit, die mir noch beschleiden sein mag, ist mir zu wertvoll. Eine besondere Vorliebe habe ich für Selbstbiographien wegen der persönlichen Note, die sie haben. Auch in der darstellenden Kunst ziehe ich z. B. die Dilettantische dem ausgeführten Gemälde vor, weil sie viel persönlicher ist.“

„Am ‚Volksboten‘ hat mich die gute Schilderung unseres Lehrers Ivo Sint sehr gefreut. Wie ist er da tochter lebendig vor meine Seele getreten! Waren das doch gute Menschen! Sie alle verdienen einen Heiligenschein. Auch Du e l a c a s a nehme ich nicht aus, der so oft ungerecht beurteilt wurde. Trotz mancher Mängel war er ein guter Lehrer und seine Herzensgüte gegen uns Studenten strahlte ihm förmlich aus den Augen.“ U. Matner.

Damit beende ich den Beitrag zum Lebensbild Rhedens. Ob die „Osttiroler Heimatabblätter“ eine Handschriftprobe von ihm bringen können, weiß ich nicht. (Selber können sie's, dann der Preis-Lohn-Spirale nicht.)

Die Schriftleitung.)
(Schluß)

Bäuerliche Besitzverhältnisse

Von Karl Maister

Bei den bisher im Rahmen der „Dorfgeschichte aus Hausgeschäften“ behandelten Höfen unserer Gemeinde handelt es sich durchaus um sogenannte Freisitzgüter. Das Freisitzrecht war zwar wohl das in Osttirol, namentlich im salzburgischen Teil deselben, in W. Mattel und Dengberg toekaus vorherrschende, aber doch nicht das einzige Besitzrecht. Es gab daneben auch andere Besitzverhältnisse, wie

Lehen, Baurecht und freieigene Güter.

Nun habe ich schon vor mehr als Jahresfrist, zu Beginn des Wiedererscheinens unserer Heimatabblätter mehrere Herren vom Fach gebeten, unsere Leser in kurzer allgemein verständlicher Form über die bäuerlichen Besitzverhältnisse der Dorfgemeinde aufzuklären. Das mit die in diesen Aufträgen, toekaus besonders in den noch vorhandenen

Kostbaren Hausbriefen immer wiederkehrenden Ausdrücke und fachtechnischen Bezeichnungen verstanden zu sein; meine Bitte wurde nicht erhört.

Die Fachliteratur, allen voran Prof. Wappners Arbeiten über dieses Gebiet und Prof. Stolzens politisch-historische Landesbeschreibung ist den wenigsten zugänglich und nur wenige hätten die Zeit, sich durch die teilweise umfangreichen Arbeiten hindurch zu kämpfen und des letzteren Verfassers „Geschichte Osttirols im Grundriß“, die zuerst in den ersten Nummern unserer Heimatblätter 1924 und 1925 und dann gesammelt in der Festschrift „Östirolo“ 1925 erschienen war, ist selber meist auch nicht mehr vorhanden, wohl aber ist das Interesse an der Geschichte der Heimat vorhanden, vielleicht lebhafter noch als vor 23 Jahren beim Erscheinen unserer Blätter.

Da aber in den folgenden „Hausgeschichten“ auch Güter mit anderem Besitzrecht als dem Freistiftsrecht behandelt werden, sollen, bleibt mir nichts anderes übrig, als selbst in groben Umrissen Aufklärung über die stets wiederkehrenden besitzrechtlichen Ausdrücke zu geben, auch auf die Gefahr hin, das Räthseln der Wissenschaftler hervorzurufen. Mein Versuch soll keine Vereinerlichung der Wissenschaft sein, sondern dem Leser zeigen, wie die Verfahren haufen mußten. Vielleicht veranlassen die darin auftauchenden Anschauungen einen Leser aus Fachkreisen, an Stelle einer Kritik die gewünschte und erbetene Darstellung der bäuerlichen Besitzverhältnisse selbst in die Hand zu nehmen.

Ich glaube, daß zur Erreichung des mir gesteckten Zieles im allgemeinen die Benützung der „örtlichen Quellen“ genüge, denn was im Salzburgerischen „Landesbrauch“ war, dürfte auch für (das damals schon „östirische“) Osttirol und die Nachbarländer Gültigkeit haben.

Unter diesen örtlichen Quellen sind zu verstehen:

1. Übergabs-Inventar über die bisher zum Herzogtum Salzburg gehörige, künftige aber vermög höchster Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Nov. 1807 mit dem Herzogtum Kärnten vereinte freie immediat Herrschaft Dengberg etc. (Die Übergabe bezw. Übernahme erfolgte am 23. Febr. 1808.)

(Originalband im Staatsarchiv Innsbruck; benutzt wird eine Abschrift von Herrn Insp. Oberforster, der sie mir schon vor 15 Jahren wie so viel anderes Material gütigst überlassen hat, wofür ich ihm herzlich danke.) Zitiert: Jhb. 1808.

2. „Geographie, Statistik, Geschichte des über 600 Jahre dem Erzstift und Fürstentum Salzburg angehörlig gebliebenen Pflegegerichts, der freien Staatsherrschaft Dengberg im Draual in Ti-

rol verfaßt von Franz de Paula Karabacher, F. F. publizierten Neumelster in Wien, gedruckt in Manuscript dem pfarramtlichen Archiv in Noldsdorf bei dem Amtsantritt des h. h. Herrn Pfarrers Kaspar Schäfer im Monat September 1844. Folsband im Pfarrarchiv Noldsdorf. (zitiert Kar.)

Es wurde aber auch die tirolische Fachliteratur herangezogen:

1. Wappner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbsche Deutschtirois im Mittelalter 1903. (zitiert W1)

2. Wappner, Das Tiroler Freistiftsrecht 1905/6. (zitiert W2).

3. Wappner, Bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung 1907. (zitiert W3)

4. Wappner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters 1908. (zitiert W4)

5. Stolz, Geschichte Osttirols im Grundriß 1924/25. (zitiert St.1)

6. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, III. und IV. Lieferung 1939. (zitiert St.2)

Wenn in der Zeit, die hier allein berücksichtigt werden soll, also von ca. 1500 bis zur Grundentlastung 1849/50 von „bäuerlichem Besitz“ gesprochen wird, ist vor allem zu beachten: Herr des gesamten Bodens war ursprünglich der Standeshauptling, ob er nun Graf oder Herzog sich nannte, er war der „Landesherr“ im vollen Wortsinne. Er vergab an seine Getreuen, Adel und Kirche, den Boden entweder schenkungsweise oder als „Lehen“ („Leihe“); so entstanden neben der landesherrlichen noch andere Grundherrschaften, sowohl geistlicher (Hochstifte, Klöster, Einzelkirchen) als auch weltliche. Da es aber namentlich in Tirol schon seit dem frühen Mittelalter kaum mehr „Leibeigene“ gab, die persönlich unfrei und dem Willen eines Herrn mit Leib und Leben unterworfen gewesen wären, so war weder Adel noch Kirche, noch der Landesherr selber im Stande, das oft sehr ausgedehnte Grundbesitz mit „eigenen“ Leuten zu bebauen und zu nutzen. So blieb also den Grundherren nichts übrig, als Grund und Boden unter die Siedler aufzutheilen. Dies geschah in den verschiedenen Zeiten, je nach den verschiedenen Umständen, in den verschiedensten Formen. Darum hatten sich im Laufe der Zeiten bei uns so verschiedene Besitzverhältnisse herausgebildet. In den ältesten Zeiten vermochten die Landesherrn ihre Rechte straff zu handhaben, mit der Zeit aber waren sie gezwungen, manches davon preiszugeben zugunsten derer, die den Boden wirklich bebauten. Es zeigt sich im Allgemeinen ein stetes Fortschreiten vom schlechtesten Besitzrecht bis zum besten bei uns: Vom Freistiftsverhältnis zum freien Eigentum, das die Grundentlastung vor nun bald 100 Jahren (1849/50) brachte. Als Besitzrechte kamen für

den angegebenen Zeitraum in Betracht: Das Freistiftsrecht, das Erb- oder Dauerecht, das Lehen, (Ding- und Beutellehen) und das freie Eigentum, „Lut-eigene Güter“.

1. Das Freistiftsrecht: Die Freistiftsgüter (deren Besitzer im Freistiftsverhältnis standen und „Freistifter“ genannt wurden) sind solche Güter, die dem Besitzer gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses mit Vorbehalt des Oberigentums und der jährlichen Aufkündigung oder Abfindung vonseiten des Grundherrn oder Freistiftsherrn zum nutzbaren Eigentum überlassen wurden. (Kar. 19).

In Dengberg z. B. wurde alljährlich am Tag des hl. Nikolaus, der Patron der Schloßkapelle daselbst war, die sogenannte Stift abgehalten. Dabei hatten alle Stiftstier zu erscheinen und ihren Stiftkreuzer zu erlegen. Wurde derselbe vom Grundherrn (oder seinem Vertreter, in unserem Fall vom Pfleger in Dengberg) angenommen, so war damit stillschweigend die Fortdauer des Leihverhältnisses für das kommende Jahr erneuert worden, es bedurfte keiner förmlichen neuen Verleihung, ein schriftlicher Vertrag war bei der Kurzfristigkeit des Leih- oder Pachtverhältnisses eben nur von Jahr zu Jahr nicht nötig, es genügte die Eintragung der erlegten Stiftkreuzer in einem Protokoll. (W 2, Seite 248) „Das Freistiftsrecht gewährte dem Besessenen ursprünglich nur ein einjähriges Benutzungsrecht, nach Ablauf dieses Jahres ist der Grundherr befugt, das Gut einzuziehen, den Baumann „abzustiften“.

Von diesem seinem Abfindungsrecht hat der Grundherr aus naheliegenden Gründen wirtschaftlicher Natur in der Regel keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Freistifter, falls derselbe seinen Verpflichtungen nachkam, die Pacht alljährlich erneuert. Die alljährliche Rückbarkeit dieses Leihrechtes aber erleichterte es dem Grundherrn, den Zins zu erhöhen, da er den Baumann durch Androhung der Abfindung ge-fügig machen konnte. Andererseits hat freilich die Kurzfristigkeit des Leihverhältnisses den wirtschaftlichen Nachteil für den Grundherrn, daß jeder Freistifter das Gut möglichst auszubenten trachtete, während er sich wohl hütete, Verbesserungen vorzunehmen. Der Nachteil raubbauartiger Ausnutzung des Freistiftsgutes machte sich besonders dann geltend, wenn der Grundherr nicht in der Lage war, die Wirtschaft des Freistifters zu überwachen. Es ist daher leicht einzusehen, daß das Freistiftsrecht auf jenen Teilen der Grundherrschaften, die weit entfernt vom Sitz der grundherrlichen Verwaltung gelegen waren, allmählich durch langfristige Besitzrechte ersetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird es auch begreiflich, daß zumal in

den Hofmarken geistlicher Grundherren, innerhalb welcher geschlossener grundherrlicher Besitz gelegen war, das Freistiftrecht sich besser und länger zu erhalten vermochte, als in jenen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, deren Besitz weithin verstreut lag“ (W. 4, 14). Dies trifft in Osttirol namentlich in Unteras zu, sowie in Lengberg und in W. Mattel.

In Unteras, wo bei Anlage des Steuerkatasters (1779) noch 61 brünerische Freistiftgüter und Goldhäuser und 36 Freistiftgüter anderer Grundherren waren und daneben nur 28 Brüner und 2 Görzer-Lehen, hatte eben der p. b. brünerische Pfleger seinen Sitz (Ost. N. Bl. 1923, Seite 191), in Lengberg der salzburgische Pfleger und in Mattel im 16. Jh. noch ein eigener salzburgischer Urbarmann, dessen Pflichten und Rechte dann auf den salzburgischen Pfleger übergingen. Mithin saßen an allen drei Orten mitten im zusammengebrängten Grundbesitz der beiden Hochstifte die besitzführenden Vertreter dieser geistlichen Grundherren.

„Das Freistiftrecht erstreckte sich vor allem bei den Nachbarn Tirols im Nordosten und Osten, in Bayern, Salzburg und Kärnten ausgebreiteter Anwendung, so ist es begreiflich, daß dasselbe besonders im Osten Tirols häufig auftritt.“ (W. 4, 13).

„Es entzog den Grundholden allzu sehr den Ertrag der eigenen Arbeit, brachte sie in wirtschaftliche Bedrängnis, veranlaßte sie aber auch zu schlechter Behauptung ihres Bodens.“ (St. 1—170). Daß es gerade im Osttirol so häufig auftritt, erklärt Stolz aus der Zeit der Landnahme durch die Bajuwaren. „Gerade im östlichen Pustertal ist das Freistiftrecht sehr verbreitet, ja mehr als anderswo die vorherrschende bäuerliche Besitzform gewesen. Zwar reicht unsere Kenntnis über die Stellung des Freistiftrechtes speziell im Pustertal nicht über das 16. Jh. zurück, sein Vorkommen in den Urkunden und Urbaren dieses Gebietes vor dieser Zeit ist noch nicht erforscht. Doch besteht kaum ein Zweifel, daß auch hier die Begründung dieses Agrarverhältnisses in das frühe Mittelalter, in die Zeit der Besitzergreifung des Landes durch deutsche Grundherren abellgen Standes, zurückgeht. Soweit diese hier slavische Siedler antraten, dürften sie ihnen, nach dem Muster in anderen Gegenden zu schließen, ziemlich unbehindert ihr Willensbrot abgenötigt und sie zur Übernahme brüdenber Bedingungen verhalten haben, wollten sie überhaupt ihre Scholle behaupten. Die bäuerlichen Arbeitskräfte deutscher Herkunft, die später nachrückten, sahen hier vielfach keine günstigeren Bedingungen der Bodenlesse errungen zu haben oder, wenn in den Zeiten ihrer ersten Ansiedlung diese besser gewesen waren,

hatte die Grundherrschaft Mittel und Wege gefunden, sie hier auf den schlechteren Stand herunterzudrücken. Die Zugehörigkeit des Pustertales zu dem Landesfürstentum der Grafen von Görz, das auch verhältnismäßig viel slavische und romanische Gebiete in Triaul, Krain und Stirien mit ihrem stets schlechteren bäuerlichen Besitzrecht umfaßte, kam auch gerade noch vom 13. bis 15. Jh. die Entwicklung dieses Rechtes in seinem deutschen Gebietsteil ungünstig beeinflusst haben. (St. 1, 170).

Das Recht der jährlichen Abstiftungsmöglichkeit wurde aus den oben erwähnten Gründen um 1500 schon längst nicht mehr gehandhabt, es war das Freistiftrecht praktisch (aber nicht rechtlich) aus einem kurzfristigen Leihverhältnis in ein langfristiges übergegangen. So mag auch eine faktische Vererbung des Freistiftgutes in der Familie des Freistifters wohl häufig genug vorgekommen sein, da in vielen Fällen der Grundherr kein Interesse hatte, die Erben des Freistifters, welchen die Gutsverhältnisse vertraut waren, zugunsten eines Fremden vom Freistiftgut zu vertreiben. Da die Erben das Gutsinventar mit sich nahmen, bot die Neubefragung immerhin nicht unerhebliche Schwierigkeiten.“ (W. 2, 252). Darum richteten sich die Beschwerden der Bauern, die sie nach dem Bauernkrieg 1525 vorlegten, nicht so sehr gegen das Freistiftrecht als solches, sondern gegen die hohen Abgaben, die sogenannte „Anlei“, die bei Übernahme des Gutes durch den Erben, wie überhaupt bei jeder Besitzveränderung erlegt werden mußte. (W. 4, 16 und W. 2, 263). Die hohen Anleiten „bedeuten nichts anderes als eine Entschädigung des Guts Herrn für den Verzicht auf das Recht der alljährlichen Abstiftung.“ (W. 2, 250).

Über die Höhe dieser Abgaben unterrichtet eingehend und anschaulich das Inventar v. 1608. (S. 20).

„Die antretenden Freistiftkammerbauern bezahlen in Besitzveränderungsfällen (Erbchaft oder Kauf) der Herrschaft (Lengberg) als Grundherren 7% von dem wirklichen Wert des angebotenen als Laudemium, Arbelt oder Ehrung (—daher werden die Quittungen über die bezahlte Ehrung „Verehrtscheine“ genannt und man sagte: F. N. habe sein Gut verehrt!—) Der Grundwert wird entweder durch den bedungenen Kaufschilling oder eine unparteiliche Schätzung bestimmt. Wenn der bedungene Kaufschilling unter dem vorherigen Grundwert ausfällt, hat die Herrschaft nach bläseriger Beobachtung den vorherigen (—also höheren—) Anleiatsbeitrag genommen, sonst war sie auch jedesmal berechtigt, sich nach einer neu vorzunehmenden Schätzung zu halten. Wurde der Untertan überleben, einen Teil des bedungenen Kaufschil-

lings vorsätzlich verschwolen zu haben, so fiel der ganze Grund der Herrschaft heim (d. h. er wurde eingezogen). Nebenbei hat der Grundantreter von jedem mit dem Grund nicht untrennbar vereinten Grundstück, hier Stemm, wazendes Stück oder Einfang genannt (Nebenland) Einschreibgeld 8 Kr., sogenanntes Ammannrecht 8 Kr., Umschreibgeld 5 Kr. zu zahlen und das Ammannrecht und Einschreibgeld muß, im Falle mehrerer Antreter des nämlichen Grundes, von jedem besonders entrichtet werden. 3. D. ein Gut, das nebst dem Hauptgut 10 einzelne Grundstücke oder Steme enthält, wird von 6 Erben angetreten; hier wird an Einschreibgeldern von jedem Erben für die 10 Steme und das Hauptgut, folglich für 11 Stück á 8 Kr. 1 Fl. 28 Kr. (1 Fl.=60 Kr.), von allen 6 Erben aber für 11 Stück 8 Fl. 48 Kr., an Ammannrechten 8 Fl. 48 Kr. an Umschreibgeldern nur 55 Kr. abgenommen.

Weiters ist zu bemerken, daß in dem ganzen salzburgischen Gebiet auf allen Herrschaften der Grundbesitz des röm. Rechtes in Nutzung gezogen wird, wodurch die Kinder des verstorbenen Erblassers schon durch den Todfall Eigentümer des Gutes werden. (!) Hieraus wird folgende Anwendung für den Ertrag der herrschaftlichen Renten gezogen: wenn ein Gutsinhaber 6 Kinder hinterläßt, dessen Gut z. B. 600 Fl. wert ist und dessen 10 dabei befindlichen Steme 1200 Fl., so wird diesen 6 Kindern die Todesfallrente zu 7% vom Hauptgut angerechnet, per 42 Fl., von 10 Stemen 84 Fl., ab Einschreibgelber á 8 Kr.=8 Fl. 48 Kr., ab Ammannrechte á 8 Kr.=8 Fl. 48 Kr., 11 Umschreibgelber á 5 Kr.=55 Kr. — — — Da aber nicht alle 6 Erben den Grund antreten, sondern einem von ihnen überlassen, so hat dieser über den Abzug seines schon veranlasseten Sechstels weiters von 5/6 des Grundwertes die Übergabsrente nebst den übrigen Gebühren zu zahlen nämlich:

Von 500 Fl. Wert des Hauptgutes á 7% = 35 Fl.

Von 1000 Fl. Wert der 10 Steme 70 Fl.

11 Einschreibgelber á 8 Kr. = 1 Fl. 28 Kr.

11 Ammannrechte á 8 Kr. = 1 Fl. 28 Kr.

11 Umschreibgelber á 5 Kr. 55 Kr.

Die grundherrlichen Gebühren bei dieser Besitzänderung betragen also 253 Fl. 22 Kr. Nebenbei sind an die Herrschaft Lengberg als Gerichtsbehörde von dem Hauptgut und jedem Stemm noch besonders die Taxen von 11 Anleiatsbriefen zu zahlen á 2 Fl.=22 Fl., von 11 Umschreibgeldern á 40 Kr. = 7 Fl. 20 Kr., von 11 Notgebühren á 18 Kr. = 198 Kr.

Fl 18 Kr., von 11 Expeditionsgeldern à 12 Kr. = 2 Fl. 12 Kr., 11 Stempelgeld à 12 Kr. = 2 Fl. 12 Kr., von 11 Aufwandsgebern für den Gerichtsdiener à 2 Fl. 12 Kr., und für die Änderungsanzeige 25 Kr. zusammen also 39 Fl. 39 Kr.

Gewöhnlich werden alle obigen auch den übrigen Erben zur Last fallenden Gebühren von dem Successor allein getragen, welchem schon unter dieser Bedingung der Grund von seinem Miterben übergeben wird.“

Die grundbücherlichen Gebühren betragen 293 Fl. 22 Kr., die Gerichtskosten 39 Fl. 39 Kr., zusammen also 293 Fl. 1 Kr., das sind 16.4 % oder fast 1/6 des Grundwertes. Man weiß nicht, soll man die Flüchtigkeit der Behörde mehr betauern, die wirklich Großes geleistet hat im Schöpfen so nett benachter Eitel, unter welchen sie den Untertanen das Geld abnahm, oder soll man die armen Freistädter mehr bedauern, die das Opfer dieser Flüchtigkeit waren!

Selten zu beobachten, Meistbemerke auch nicht untersehen solltet, ob oder andere versiegelte Zeitungen, so ähnlichen Herrn Particular in Pustertal gehöru zu eröffnen und Fremden lösen zu lassen. Auch würdet auch

14. Ohne meine Erlaubnis von Euren Postbotendienst abwesig zu sein ernstlich verboten, falls aber Ihr Euch notwendig in Euren anderen Geschäften in ein oder anderes Ort begüben müßtet, habt Ihr zuvor bey mir um die gewöhnliche Lizenz bitten anzuhalten und den Beschalt darüber zu erwarten. Und da Ihr in oder anderen gemeß vorgeschriebenen Punkten auf den Fahr nachlässig, untreu erzeigen würdet, so dann das Weiter wider Euch gebührend vorgekehret, hingögen aber da durch Euren Boten Dienstvergriff gehen werden wollte, Ihr auch auf gehörsames Anlangen und der Sachen wahrer angebrachten Beschaffenheit von da aus manutentiert werden solltet. Ihr werdet also

15. Schließlich von selbstem böhrens beeidert sein, obiger Instruction genau nachzuföhen, auch meinen Nutzen und sorgfältige Schadenswendung pflichtmäßig, wie es jeder Diener seinem Herrn zu thun schuldig ist, befürdern und zu beobachten getreulich helfen, vermehren oder zu mindern. Zumachen Ihr dann Mit als Obrist-Hof- und General-Erb-Postmeisteren mit einem zu Gott, der Postmeisteren mit einem zu Gott, der hbergebenedehnten allzeit ohnebesöchten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und allen lieben Heiligen abgeschwornen selbstlichen Abdt solches nach mehrern Ausweis des ahero eingestöllten Rebers bechröftiget und zuegesagt habt. Besuchen in der Residenz Statt Wnsprugg den 23ten 7bris Anno 1728.

Leopold Franz Maria Graf von Thurn Tassafina und Logis.

Im Jahre 1729 brach ein Poststreit wegen der Kärntnerbriefe aus, in den auch noch der alte Hans Obdiermer eingriff, da er doch die Verhältnisse aus fünfzehnjähriger Erfahrung am besten kennen konnte. Früher wurde für die nach Villach laufenden Briefe, die durchienz gingen, nichts gezahlt. Erst seit einigen Jahren wurde eine Abfindung von 1 fl. 30 kr. jährlich entrichtet, diese aber 1727/8 veröelgert. Hierüber von Karls befragt, erklärte der Postmeister von Trien dies als alte Gewohnheit. Wohl erhielten die Kärntner Postboten von der Landschaft ein jährliches Kontingent von 60 fl. Die Titoler Landschaft war aber sparlamer und gab den Pustertaler Boten nur 34 fl., jetzt aber gar nur 18 fl. Es half dem alten Obdiermer keine Fürsprache; es blieb beim beflagten Zustande.

(Fortsetzung folgt.)

Die Pustertalerpost in alter Zeit

Von Dr. Josef Winbhager, Oberpostrat I. R.

8. Sollte ab jenen außer Lands laufenden Briefen, welche von Euch Dienzter dem Brunegger Postboten in das Postamt Wrien eingeliefert werden, für einen einfachen ein Kreuzer, von den doppelten, dreysfachen, Item der Paggetten nach Proportion der Gebühr abhän entrichtet werden.

9. Wie dann mit weniger die oft ertöschnten Postmeister von allen jenen Briefen, so er am Montag nach angekommenen beiden Posten den Brunegger und Dienzter Boten aushändigt, von jedem Brief nemblischen einen Kreuzer, von doppelten und dreysfachen Briefen und Paggetten aber die Gebühr nach Proportion von gedachten Postboten gurgemacht werden solle, jedoch mit diesem Rezerbat, daß diejenige Brief, welche die Boten hber allen angewendeten Fleiß mit anbringen können, der Postmeister diese wiederum ohne Euren Entgelt anzunehmen schuldig und verbunden sein solle.

10. Entgögen solltet Ihr beide von allen Briefen so Euch eintröobers in Pustertal aufgegöben, oder hingögen in dero Ruggreiß bey denen Partihelen abgewechselt werden, dem Herkommen gemäß von jedem Brief nemblischen zween Kreuzer, von denen außer Lands laufenden Briefen aber so Euch aufgöben werden drey Kreuzer und mehrers nicht einzufordern haben, welche Ihr Euch Stück für Stück bezahlen lassen und zu Vermeidung aller Unrichtigkeiten vor dem Aufschreiben hieten solltet.

11. Diejenigen in das Pustertal gehöru Briefe, so zu Trien von ein und andern Particularen auf das Postamt müchten gegöben werden, solltet Ihr Brieftragere Euch für jeden 2 Kreuzer bezahlen lassen, hingögen aber für diejenige Schreiben, so Ihr Brieftragere aus Pustertal einbringet, und auf Wähen, Velturns, Milliet, Sarns, Wbens und dergleichen bey Trien gelegenen Orten gehöru, und Ihr Brunegger Postbot solche selbst nit übertragen

könnet, solltet Ihr sodann diese eintröobers dem Postmeister zu Trien ohne Bezahlung zustöllen, da aber Ihr selbst diese durch andere vertraute Leu an sein Gehörde liefern wolltet, seind von Euch dafür dem Postmeister zu Trien willen entgehender Kreuzer 3 fl gleichwie es vorhin heblichen ware, zum Neujahr zu raichen.

12. Obzwar alle Briefe so nachher Kärnten gehen, auch von derten ahero kommen, franco zu passieren, und weder der Postmeister noch die Briefboten hievon was zu bezahlen haben, so sollen doch hievon die Paquet / welche 4 in 5 Loth wegen / ausgenommen und hievon ein billiche Gebühr Euch zu bezahlen sein. Sodann

13. Wird Euch beeden sowohl nemblischen Dienzter als Brunegger Postboten bei Entfözung des Dienzts aufgetragen, daß Ihr Euch nemblischen der Nichtbarkeit besetzen und des hbrigen Trunks enthalten, auch die Euch anvertrauete Briefschaften bedorab so mit Geld beschweret oder andertvertöcher recommendiert sein, fleißig bewahren, keinem bei unausbleiblicher Straf eröffnen oder dem unter was immer Vorwand sich anmeldeuden Gögenthell hinausgöben, noch minder solche eintröobers auf Ansuchung anderer oder aus einer anderwertigen Passion algementlich zurugg halten, sondern alle Feindschaft beigelögt, ohneberögt und wie Euch solche zuefömmen, bestöllen und an ihre Gehörde liefern, anbey in Obacht nehmen solltet, daß Ihr diejenige aus wohlgegründeten Argwohn Verdächtige Ihrer röm. kaiserl. und königl. kathol. Majestät etc. auch dero Land und Leuten verantwortliche Euch zukommende Schreiben nit sofort befürdern, sondern solche alsobalten dem Postmeister zu Trien um solche gleich ahero, laut dessen Instruction schicken zu können, einhändigen solltet, welches vorberist Felus- und Contagions